Zähringerstadt
Weilheim
an der Teck

Satzung
über die Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Häringen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24.07.2000 (GBl. Seite 581, bereinigt S 698), geändert zuletzt durch das Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 40) hat der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck am 31.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Häringen werden festgelegt. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Häringen wird durch die Außenbereichsgrundstücke Flst. Nr. 8334 und 8334/1 abgerundet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der Festsetzung im Zeichnerischen Teil (§ 5 Ziffer 1).

§ 3
Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(1) Die Dachflächen von Flach- und flachgeneigten Dächern sowie Pultdächern mit einer Neigung bis 15° sind mindestens extensiv zu bepflanzen (Substratstärke min. 12 cm).

(2) Das Niederschlagswasser der Stellplätze muss über einen offenporigen Belag versickert werden. Sofern erforderlich, kann die weitere Vorflut über ein Drainagesystem in Richtung Vorfluter sichergestellt werden. Ein direkter Anschluss der Stellplatzflächen über ein Rohrsystem an den Vorfluter ist nicht zulässig. Für Stellplatzflächen, die mit offenporigen Materialien ausgeführt werden, muss durch Aufkantungen sichergestellt werden, dass diesen Flächen kein Oberflächenwasser der Straßen- bzw. Hofbereiche zufließen kann.

§ 4
Ausgleichsmaßnahmen

Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt auf den Flurstücken 9354 und 9356/1. Hierzu werden vom Vorhabensträger 15 Hochstammstreuobstbäume gepflanzt. Diese sind dauerhaft zu erhalten. Ein Pflanzabstand von mindestens 10 m ist einzuhalten. Die mittlere Bestandsdichte mit 50 bis 70 Bäumen pro Hektar darf nicht überschritten werden.

§ 5
Bestandteile der Satzung

1. Zeichnerischer Teil vom 28.04.2020
2. Begründung vom 03.09.2018 / 18.03.2020

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:
Weilheim an der Teck, den 29.04.2020

Johannes Züfle
Bürgermeister